

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 16.

Sonnabend, den 23. April

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren J. Deßler, Barbier Kirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. E. M. S. B. A. h. u. e. r in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen ist von den beteiligten Betriebsunternehmern für das Jahr 1903 von jeder beitragspflichtigen Steuereinheit 4,35 Pfennig einzuhoben.

Die Einhebung erfolgt in der Zeit vom

25. April bis 7. Mai dieses Jahres

während der Geschäftszeit der Gemeindefassenverwaltung.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige unnahezu das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Während der Dauer obiger Frist liegt zur Einsicht der Beteiligten das Unternehmer-Verzeichnis nebst sämtlichen Unterlagen aus und werden die beitragspflichtigen Betriebsunternehmer in den Stand gesetzt, die aufgestellte Beitragsberechnung zu prüfen.

Reichenbrand, am 20. April 1904.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Maul- und Klauenseuche.

Infolge mehrfachen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unweit der hiesigen Orte wird auf die nachstehenden Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

Reichenbrand, den 20. April 1904.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Rabenstein, den 20. April 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Die Maul- und Klauenseuche, auch Aphthenseuche genannt, ist eine in hohem Grade ansteckende, fieberhafte Ausschlagkrankheit mit Blasenbildung, welche besonders bei Wiederkäuern und Schweinen vorkommt, zeitweilig aber auch auf Hunde, Katzen und Geflügel übertragen wird.

Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem wässrigen Inhalt der Blasen, sowie in allen Ausscheidungen der Tiere vorhanden und außerordentlich leicht verschleppbar.

Die Verschleppung erfolgt besonders durch Personen und solche Gegenstände, die mit Blaseninhalt, Speichel und Kot kranker Tiere verunreinigt sind, sowie durch die Milch.

a) Krankheitserscheinungen.

1. Bei Rindern.

Wenig oder keine Fehlst, Speicheln, Geifern, Deffnen des Mauls unter schmerzhaftem Geräusch; Blasen an Lippen, Flogmaul, Lippen- und Zungen- sowie Gaumenschleimhaut, welche bersten und wunde, schmerzhaft Stellen zurücklassen.

Gleichzeitig entstehen Blasen im Klauenpalt, an der Grenze zwischen Haut und Klauenhaut (Kronensaum), an den Ballen und Afterklauen. Dabei zeigen die Tiere Schmerzen an den Füßen, liegen viel und stehen schwer auf.

Ähnliche meist kleinere Blasen bilden sich zeitweilig auch am Euter, an der Scham bez. dem Hodensack und an der Hornwurzel.

Die Milchabsonderung sinkt sofort erheblich; die Milch selbst gerinnt meist beim Kochen und buttert und läßt schwerer.

2. Bei Schweinen.

Die Blasenbildung beschränkt sich meist auf die Klauen und deren Umgebung, infolgedessen die Klauen leicht bluten, die Tiere viel liegen und beim Aufstehen schreien und lahm gehen.

Seltener entstehen Blasen an der Rüsselscheibe, auf dem Nasenrücken und auf der Maulschleimhaut.

3. Bei Schafen und Ziegen.

Entstehung kleiner Bläschen, zumeist am Kronensaum der Klauen und im Klauenpalt. Lahmgehen. Die Blasenbildung an den Lippen und im Maule ist seltener.

b) Verhütung der Krankheit.

Hierzu empfiehlt sich:

1. Vorsicht beim Ankauf von Vieh, das möglichst durch 10—12 Tage in einem absonderten Stalle aufzustellen und durch besonderes Personal zu verpflegen ist.

2. Vorsicht beim Gesundewechsel. Der Viehbesitzer sollte sich stets durch Anfrage bei der betreffenden Ortspolizeibehörde erkundigen, ob innerhalb der letzten 6 Wochen vor dem Dienstwechsel in dem Gehöfte des früheren Dienstherrn die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat oder noch herrscht.

3. Vermeidung jeden Verkehrs mit verdächtigten Gehöften.

4. Verhinderung des Eintritts fremder Personen (Viehändler, Fleischer, Viehschneider) in die eigenen Stallungen, namentlich zur Zeit der Seuchengefahr. Verhinderung des Verkehrs des Dienstpersonals verdächtigter Gehöfte im eigenen Gehöfte und mit dem eigenen Dienstpersonal.

5. Das Verfüttern von Magermilch, Molken zc. aus Genossenschaftsmolkereien zur Zeit der Seuchengefahr nur nach vorheriger Abkochung.

Arzneiliche Vorbaumungsmittel gibt es nicht!

c) Anzeigepflicht.

Sobald der Viehbesitzer an seinen Kindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen die oben beschriebenen Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche wahrnimmt, hat er sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Vertreter des Besitzers, ferner bei auf dem Transport befindlichen Tieren deren Begleiter, sowie dem Besitzer derjenigen Stallungen oder Weiden, in oder auf denen sich solche Tiere vorübergehend befinden, endlich auch Tierärzten und anderen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, Fleischbeschauern und Abdeckern ob.

d) Strafbestimmungen.

Wer die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung fremder Tiere besteht, fern zu halten, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft (Reichs-Viehseuchengesetz § 65).

Bekanntmachung.

Nach Beschluß der Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen ist für das Jahr 1903 von jeder beitragspflichtigen Steuereinheit ein Beitrag von 4,35 Pfg. einzuhoben.

Der hierüber für die Gemeinde Rabenstein mit den beiden Rittergütern ausgefertigte Auszug aus dem Unternehmerverzeichnis nebst Heberolle und Anlage liegt

zwei Wochen lang

und zwar: vom 20. April bis mit 5. Mai 1904 zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich in der Expedition der Gemeindefassenverwaltung hier aus und sind etwaige Einsprüche der Unternehmer gegen die Höhe der Beiträge zc. innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden-N., Wienerplatz 1, II zu richten.

Die Beiträge sind auch trotz erhobenen Einspruchs bis spätestens den 12. Mai 1904

an die hiesige Gemeindefassen abzuführen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Einhebung der Beiträge dieses Jahr in zwei Raten erfolgt, erstmalig diejenigen nach den Grundsteuereinheiten, später diejenigen, bei denen Berechnung der Jahresgefährdung in Frage kommt.

Rabenstein, am 19. April 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die mit Bauarbeiten in den Ortspfennern beschäftigten Telegraphenarbeiter sind verpflichtet, in jedem Falle den Hausbesitzern, den Inhabern von Sprechstellen oder den sonstigen berechtigten Personen beim Betreten des Grundstücks ihre Ausweisarte (von weißer Farbe) unaufgefordert vorzulegen. Diese Karte ist mit einem Stempel der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Chemnitz und einer Nummer versehen, die mit der an der Dienstmütze des Telegraphenarbeiters angebrachten Zahl übereinstimmen muß. Geldforderungen haben die Telegraphenarbeiter für vorgenommene Arbeiten nicht zu stellen.

Chemnitz, 13. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Richter.

Sitzungen des Gemeinderates zu Siegmars.

16. April 1904.

Die Zinsen der Gd. Teubel-Stiftung sollen nach den Vorschlägen der Armenpfleger Verwendung finden.

Vom Protokoll über erfolgte Sparkassen-Revision nimmt man Kenntnis.

Neu zugezogene Anlagenpflichtige werden nachgeschätzt.

Die Vorschläge des Sparkassenausschusses behufs Ausleihung von Sparkassengeldern finden Genehmigung. Bez. des Elektrizitätswerkes wird dessen Betriebs-

bericht gehört und ferner wird die Herstellung einer Einrichtung zum Vorwärmen des Kesselspeisewassers genehmigt.

In Sachen des Wasserwerks beschließt man die Beschaffung des Werkzeuges zu Reparaturen der Wassermesser, sowie die Umzäunung des Hochbehälters.